

**TEIL - B - TEXT**

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. 1S. 1763).

- 1.0 GARAGEN (§ 9 (1) Nr.4 BBAug, § 23 (5) BauNVO) SOWEIT NICHT GESONDERT FESTGESETZT, SIND GARAGEN IN DEN TEILGEBIETEN - A -, - B - + - C - NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG.
- 2.0 ZULÄSSIGE NUTZUNGEN INNERHALB DES MD-GEBIETES.
  - 2.1 GLIEDERUNG GEMÄß § 1 (4) BauNVO - INNERHALB DES MD-GEBIETES SIND FOLGENDE ARTEN DER NUTZUNG DES § 5 (2) BauNVO ZULÄSSIG:
    - Nr. 2 - KLEINWIRTSCHAFTLICHE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN
    - Nr. 3 - SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE
    - Nr. 5 - EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES.
    - Nr. 8 - ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SONSTIGE ZWECKE.
- 3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 (4) BBAug IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.04.1969 (GVBl. S. 57 UND §§ 14 + 111 DER LBO VON SCHL.-H.))
  - 3.1 AUSSENWÄNDE ZULÄSSIG IST ROTE ZIEGELVERBLENDEUNG.
  - 3.2 DACHDECKUNG: ZULÄSSIG IST ROTE BIS ROTBRAUNE EINDECKUNG ALS TON BZW. BETONPANNENDECKUNG.
  - 3.3 EINRIEHLICHTUNGEN:
    - 3.3.1 EINRIEHLICHTUNGEN ZUM STRASSENRAUM HIN SIND, SOWEIT SIE NICHT ALS HECKE FESTGESETZT SIND, NUR IN FORM VON BUSCH- UND STRAUCHENGRUPPEN ZULÄSSIG. IN VERBINDUNG DAMIT IST EIN MAX. 1,0m HOHER DRAHT-BZW. HOLZZAUN ZUL. 3.3.2 BEI ANLAGE DER HAINBUCHENHECKE SIND 2 x VERPFLANZTE SETZLINGS VON CA. 1,00 m HOHE, 3 PFLANZUNGEN PRO LFM, ZU VERWENDEN.
    - 3.3.3 DIE WALLHECKE IST ALS DORNENHECKE, 2-REIHIG, AUF EINEM ZUM STRASSENRAUM HIN ABGESCHNITTEN ERDWAHL VON 0,60 m HOHE ZU ERRICHTEN. DIE HECKE IST AUF EINE LUCHTIGKEIT VON 1,25 - 1,50 m ZU HALTEN, CA. ALLE 10,0 m IST BEIM SCHNEIDEN EIN SOGENANNTER ÜBERHÄLTER STEHENZULASSEN. MINDESTGRUNDSTÜCKSTREITWEITE: (§ 9 ABS.1 NR. 3 BBAug)
- 4.0 DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSTREITWEITE BETRÄGT - INNERHALB DER TEILGEBIETE - A -, - B - UND - C - 500,00 m<sup>2</sup>; INNERHALB DER TEILGEBIETE - C - UND - E - 400,00 m<sup>2</sup>.
- 5.0 BESONDERE BAUWEISE - KETTENHÄUSER - § 22 (4) BauNVO INNERHALB DES TEILGEBIETES - C - SIND DIE GEBÄUDE WIE FOLGT ZU ERRICHTEN:
  - 1) EINSEITIGE STELLUNG DES GEBÄUDES AUF DER ÖSTL. GRUNDSTÜCKSGRENZE,
  - 2) EINHALTUNG EINES BAUWICHES ZU DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE. IN DIESEM BAUWICH SIND GARAGEN (AUBENMATERIAL WIE HAUPTGEBÄUDE) EINSCHLIEßLICH EINES ANGEBAUTEN ABSTELLRAUMES BIS ZU EINER GESAMTLÄNGE VON 10,5 m ZULÄSSIG.
 BEI DEN ENDHÄUSERN ENTFALLT JEWELNS EINE DER GENANNTEN BEDINGUNGEN.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS.7 BBAug
MD DORFGEBIETE	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAug
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAug
0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAug
0,35 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1 BBAug
b BESONDERE BAUWEISE - KETTENHÄUSER -	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAug
▲ NUR EINZEL-+DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAug
▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAug
— BAUGRENZEN	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAug
— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG	§ 16 ABS.5 BauNVO
→ HAUPTFÜRSTRICHUNG VERBINDLICH	§ 9 ABS.1 NR.2 BBAug
→ FESTSETZUNGEN VON ZUFÄHRTER	§ 9 ABS.1 NR.4 BBAug
□ FLÄCHEN FÜR GARAGEN	§ 9 ABS.1 NR.4 BBAug
Ga GARAGEN	
■ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.11 BBAug
○ ÖFFENTLICHE FUßWEGE MIT MINDESTBREITENANGABE	
— ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
○ FLÄCHEN F. VER- UND ENTWASSERUNGSANL. § 9	ABS.1 NR.14 BBAug
○ KLARANLAGE	○ UMFORMERSTATION
GRFRLR MIT GEN.-FAHR-ODER LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.21 BBAug
FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN HIER: H E C K E	§ 9 ABS.1 NR.25a BBAug
○ PFLICHT ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN	§ 9 ABS.1 NR.25 BBAug
○ ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME	§ 9 ABS.1 NR.25 BBAug
23°-38° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG	§ 9 ABS.4 BBAug

**2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

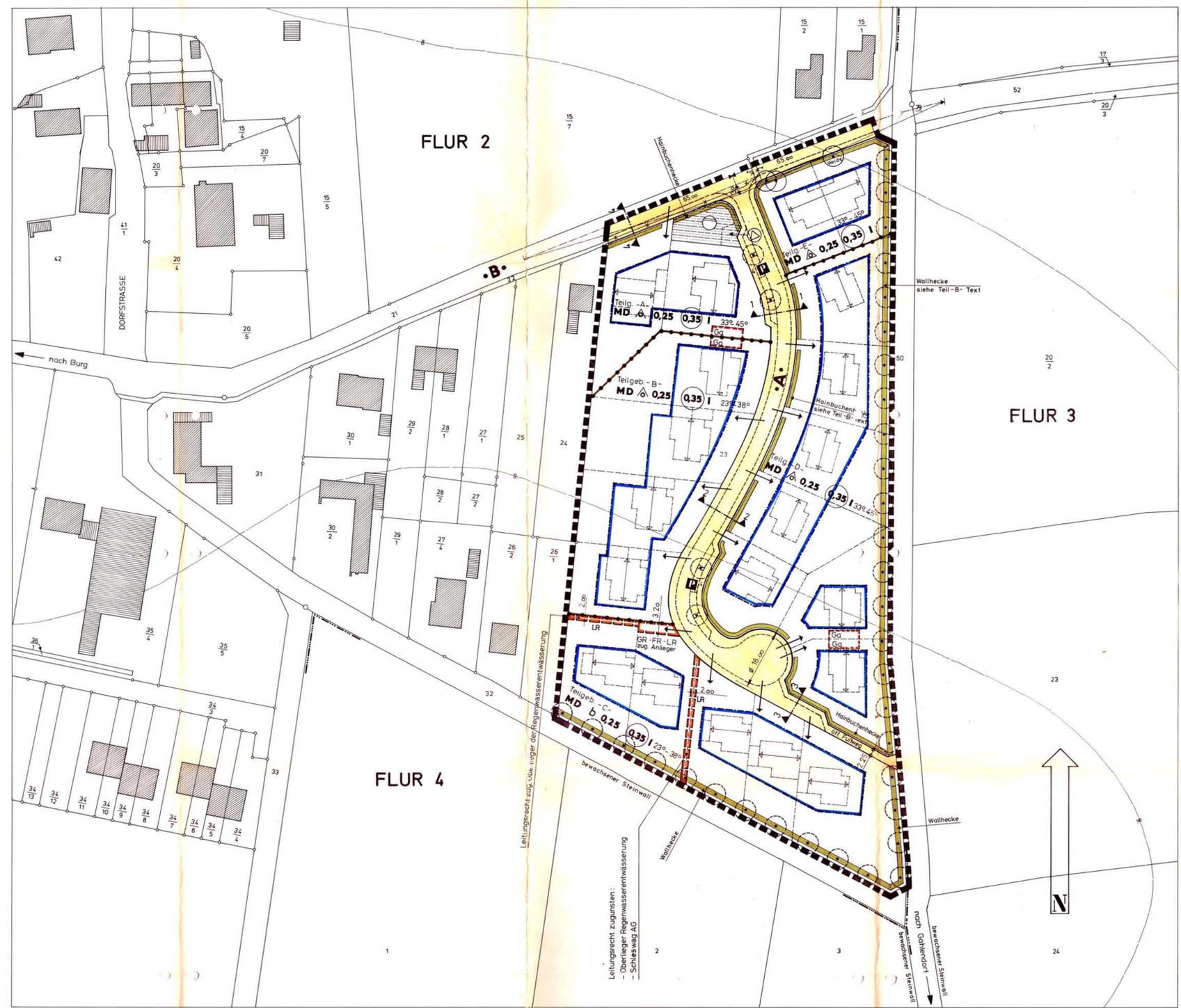
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE HÖHENLINIEN
- 23 VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- SICHTREICHKEIT MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = (km/h) LT. RAST - E - AUSGABE 1971
- FLURGRENZE

**TEIL - A - PLANZEICHNUNG - M 1:500**

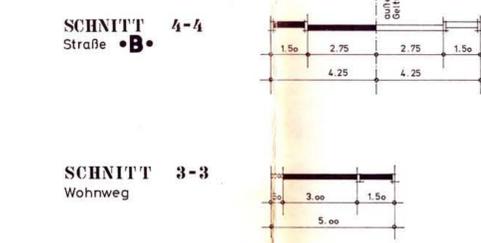
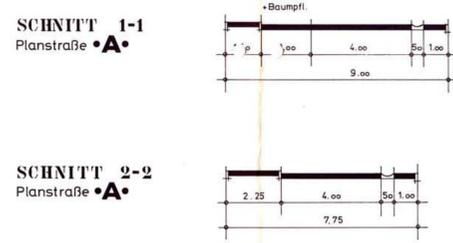
**B-PLAN NR. 7 DER GEMEINDE BANNESDORF - KRS. OH**

ORTSTEIL - NIENDORF -

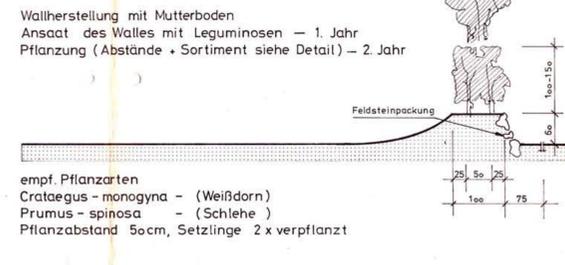
GEBIETSBEZEICHNUNG: „DIE INSTEN KOPPELN“



**STRASSENPROFILE M 1:100**



**ANLAGE DER WALLHECKE M 1:50**



**SATZUNG DER GEMEINDE BANNESDORF A.F. ÜBER DEN B-PLAN NR. 7**

FÜR DEN ORTSTEIL NIENDORF  
GEBIETSBEZEICHNUNG: „DIE INSTEN KOPPELN“

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSGESETZES (BBAug) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. 1S. 2256 ber.S. 3617) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 57) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAug VOM 09. DEZEMBER 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) UND § 111 DER LANDESHAUORUNUNG FÜR SCHL.-H. (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVBl. SCHL.-H. S. 141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.09.1982 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 BANNESDORF (GEBIETSBEZEICHNUNG: „DIE INSTEN KOPPELN“) ERLASSEN:

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßt DIE IN DER GEMARKUNG NIENDORF FLUR-2- BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 7.

DIE SATZUNG BESTEHT AUS

1. DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M. 1 : 500
2. DEM TEXT (TEIL B)

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) IM MAßSTAB 1 : 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAug AUF DER GRUNDLAGE DES AUßERSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.09.1982  
HANNESDORF: 2409 Burg auf Fohmann

ENTWORFEN VON: ARCHITEKT B. A. SENFFT, ING. SIEGFRIED SENFFT  
2420 EUTIN - ALBERT-NAHLSTEDT-STR. 42  
E U T I N ..... DEN ..... 09.10.1982

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22.2.1982 BIS 28.3.1982 NACH VORHERIGER AM 27.2.1982 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWERBER UND ANWANDERER IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEWACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÜBERLÄSSLICH AUSGEÜBT WERDEN.

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND DER GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE GEMEINDEVERTEILUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG DES B-PLANES NR. 7 ERGIBT MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.9.1982 BESTÄTIGT.  
HANNESDORF: 2409 Burg auf Fohmann

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAug DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 15.10.1982 AZ.: 8102-005/B/H/Be. MIT AUFLAGEN/HINWEISEN ERTEILT.  
HANNESDORF: 2409 Burg auf Fohmann

DIE AUFLAGEN/HINWEISE WURDEN DURCH DIE GEMEINDEVERTEILUNG VON ... ERFÜLLT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN/HINWEISE WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VON ... BESTÄTIGT.  
HANNESDORF: 2409 Burg auf Fohmann

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD ALS SATZUNG FERTIGSTELLT.  
HANNESDORF: 2409 Burg auf Fohmann

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 20.10.1982 MIT DER BEGRENZTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.  
HANNESDORF: 2409 Burg auf Fohmann

**BEBAUUNGSPLAN NR. 7 M 1:500**

GEMEINDE **BANNESDORF** 25 | 1 | 2  
KREIS OSTHOLSTEIN

PLANUNG: DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT 2420 EUTIN  
ALBERT - NAHLSTEDT - STR. 42 TEL.: 04521-2316

EUTIN - DEN ..... 9. Okt. 1982

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM .....  
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM .....  
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 3. AM .....  
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 4. AM .....